



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

Migration nach Deutschland

1. Quartal 2013

Inhalt

Inhalt	3
Einleitende Hinweise	4
1. Zuwanderung	5
2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln	7
2.1 Aufenthaltserlaubnisse	9
2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	9
2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	11
2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	13
2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	14
3. Statuswechsler	16

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses vierteljährlich. Dabei wird auch auf die Zuwanderung insgesamt¹ bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen, um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können.

Das Wanderungsmonitoring gibt zunächst einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann dabei keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen wird dagegen differenzierter betrachtet. Hierzu werden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und erteilte Blaue Karten EU) in einer Personenstatistik aufgeführt. Hierin sind insbesondere die Aufenthaltszwecke aus familiären, humanitären oder aus Gründen der Erwerbstätigkeit enthalten. Betrachtet werden dabei sowohl die Zuzüge als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel im ersten Quartal 2013 (1. Januar – 31. März 2013).

Der vorliegende Bericht für das erste Quartal 2013 berücksichtigt einen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum, um die mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels verlängerten Bearbeitungszeiträume genauer abzubilden. Das bedeutet, dass alle vom 1.1.2013 bis zum 31.3.2013 erteilten Aufenthaltstitel, die erst im zweiten Quartal 2013 ausgehändigt wurden, mit umfasst sind.

Im weiteren Verlauf geht der Bericht systematisch auf die Entwicklung in den einzelnen Migrationsbereichen ein. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das an dieser Stelle regelmäßig veröffentlichte Wanderungsmonitoring Forscher, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Der Bericht für das erste Quartal 2013 betrachtet vorrangig die Zuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) sowie die Statuswechsler (Kapitel 3) im Berichtszeitraum von 1. Januar bis 31. März 2013. Bei den vorgestellten Daten handelt es sich jeweils um Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen im ersten Quartal 2013 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt.

1 Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten.

1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im ersten Quartal 2013 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im 2. Quartal 2013 erfolgte.

In den ersten drei Monaten des Jahres 2013 sind nach Angaben des AZR insgesamt 182.715 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 75.547 abgewandert.

Unter den zugewanderten Personen im ersten Quartal 2013 befanden sich 106.933 Unionsbürger (ohne Deutsche) und 75.782 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staa-

ten. Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 59%, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 41%. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 39.781 Unionsbürger (Anteil an den Fortzügen: 53%) und 35.766 Personen aus Nicht-EU-Staaten (Anteil an den Fortzügen: 47%).

Insgesamt betrug der Gesamtwanderungssaldo im ersten Quartal 2013 damit +107.168 Zuzüge (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +40.016, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +67.152).

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 1. Quartal 2013

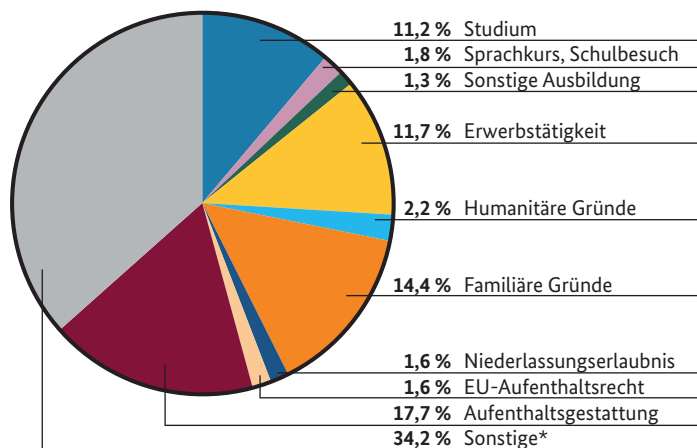
	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
1. Quartal 2013	182.715	75.547	+107.168	75.782	35.766	+40.016

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so zeigt sich folgendes Bild: 14,3% der Drittstaatsangehörigen zogen im ersten Quartal 2013 zum Zweck der Ausbildung nach Deutschland. 11,7% der Drittstaatsangehörigen, die in den ersten drei Monaten 2013 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 14,4% der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland.

Abbildung 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im ersten Quartal 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 75.782



* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Quelle: Ausländerzentralregister

2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Betrachtet werden im Folgenden die Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis² oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Da hier personen- und nicht fallbezogen ausgewertet wurde, wird bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel (etwa durch Verlängerung oder Wechsel eines Aufenthaltstitels) im Berichtszeitraum erteilt wurden, jeweils der zuletzt

erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt (zu Statuswechslern siehe Kapitel 3). Zudem wird differenziert, ob jemand im Berichtszeitraum eingereist ist oder sich schon zuvor in Deutschland aufhielt (Einreise im ersten Quartal 2013/Einreise vor 2013).

2 Bei einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um einen befristeten, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde

	Aufenthalts erlaubnis Ausbildung	Aufenthalts erlaubnis oder Blaue Karte EU Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts erlaubnis völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthalts erlaubnis familiären Gründen	Aufenthalts erlaubnis Besondere Aufenthaltsrechte	Nieder- lassungs- erlaubnis	Gesamt- ergebnis
1. Quartal 2013 gesamt	25.612	18.862	27.674	76.342	3.769	53.278	205.537
Einreise im Jahr 2013	4.890	5.008	415	6.660	648	149	17.770
Einreise vor 2013	20.722	13.854	27.259	69.682	3.121	53.129	187.767

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden im ersten Quartal 2013 an 152.259 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 53.278 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse erteilt. Von diesen 205.537 Personen hielten sich 187.767 bereits vor 2013 in Deutschland auf (ca. 91%), 17.770 sind im Jahr 2013 eingereist (ca. 9%). Von den im Jahr 2013 eingereisten Personen erhielten 17.621 eine Aufenthaltserlaubnis und 149 eine Niederlassungserlaubnis.

Der Schwerpunkt der im ersten Quartal 2013 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegt mit etwa 46% bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Unter den

Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 AufenthG besteht für die nachziehenden Familienangehörigen der Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beträgt ca.18%.

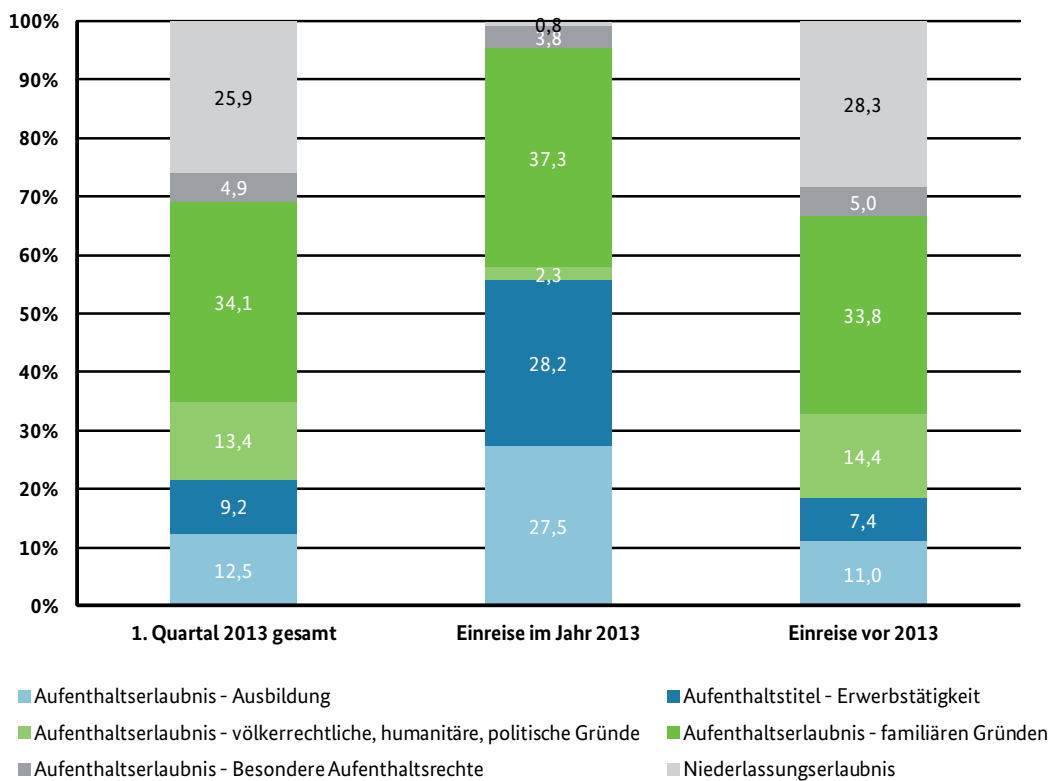
Der Bereich mit insgesamt an 44.474 Personen erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (25.612) bzw. der Erwerbstätigkeit (18.862) umfasst ca. 29% aller im ersten Quartal 2013 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Hiervon entfallen 58% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung und 42% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Mit Ausnahme dieser letztgenannten Bereiche wird ein deutlicher Schwerpunkt von Erteilungen an Personen sichtbar, die sich bereits vor 2013 im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Insbesondere wird dies bei Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen deutlich, da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis regelmäßig einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. 53.129 von

53.278 Personen reisten bereits vor 2013 ein und konnten im Jahr 2013 ihren Aufenthaltsstatus durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verfestigen. Insgesamt reisten 19% der Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und ca. 27% derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, im Jahr 2013 ein.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, an die im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 Aufenthaltserlaubnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde*

	nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 16 Abs. 5b AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	nach § 16 Abs. 6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedes])	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	Gesamtergebnis
1. Quartal 2013 gesamt	20.875	115	1.457	1.624	6	26	1.504	5	25.612
Einreise im Jahr 2013	3.540	27	6	725		13	579		4.890
Einreise vor 2013	17.335	88	1.451	899	6	13	925	5	20.722

* Hier ist darauf hinzuweisen, dass Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben, aber aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert werden.

Quelle: Ausländerzentralregister

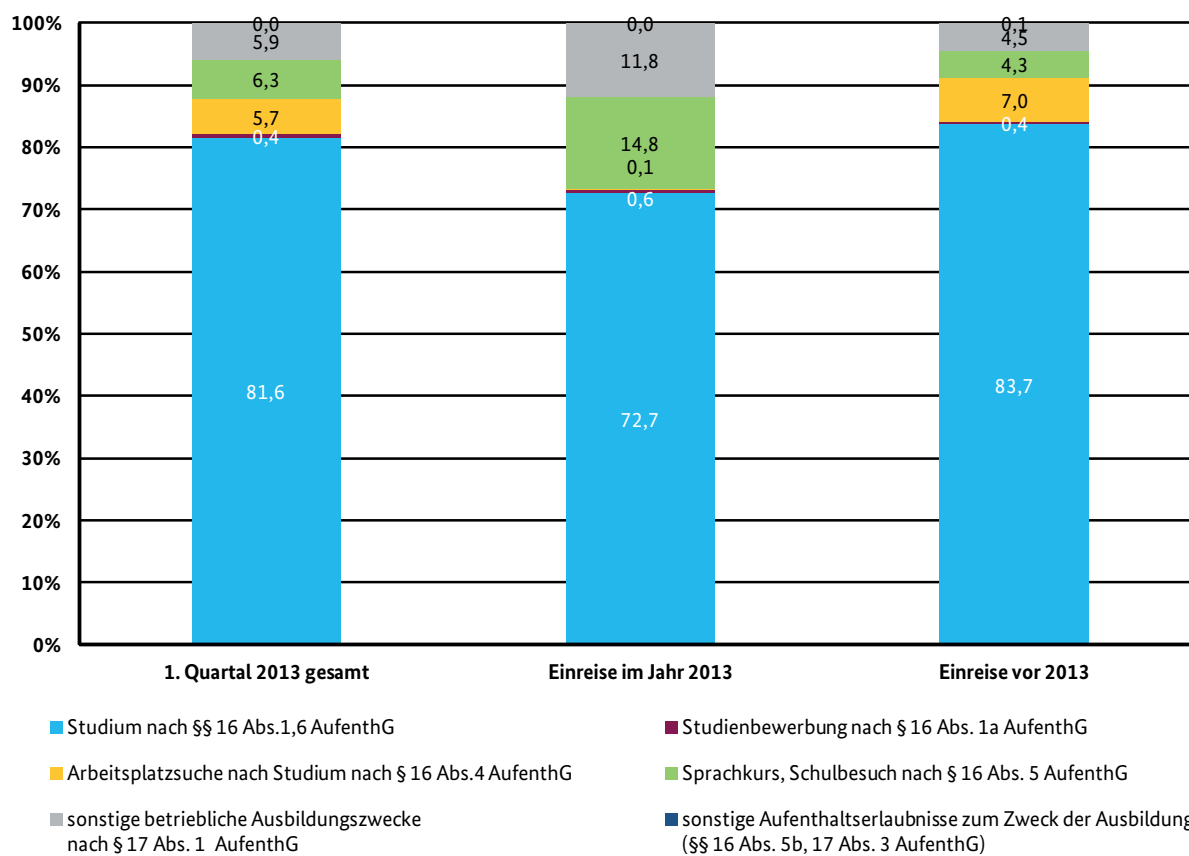
Betrachtet man die Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, so zeigt sich, dass mit 20.875 die meisten Erteilungen an Studierende erfolgten (81,5%). Davon reisten etwa 83% bereits vor 2013 nach Deutschland, 17% im Berichtsquartal ein. Jeweils etwa 6% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen zum Zweck des Schulbesuchs/Sprachkurses (1.624 Erteilungen) bzw. zur betrieblichen Ausbildung (1.504 Erteilungen). Sowohl beim Schulbesuch/Sprachkurs als auch bei der betrieblichen Ausbildung zeigt sich, dass mit 45% bzw. 38% ein Großteil der Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt wurde, erst im Jahr 2013 einreiste. Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 115 Personen erteilt.

Von den insgesamt 1.468 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche entfallen lediglich 6 auf Personen, die nach einer schulischen und 5 auf Personen, die

nach einer betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchen (nach §§ 16 Abs. 5b bzw. 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel (nach § 16 Abs. 4 AufenthG) zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums erhielten im ersten Quartal 2013 insgesamt 1.457 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland. Am 1. August 2012 wurde die max. Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels von 12 auf 18 Monate erweitert.

Die zum 1. August 2012 neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wurde laut AZR im ersten Quartal 2013 lediglich an 26 Personen (4 davon mit Einreise in 2013) erteilt. Dies liegt darin begründet, dass sich die betroffenen Personen grundsätzlich überwiegend mit Langzeitvisa zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten und deshalb regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG (anerkannt/vergl. ausländ. Hochschulabschluss, seit 2 J. ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelbefruhe)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelbefruhe)
1. Quartal 2013 gesamt	4.015	9.934	271	3	18		26	1.767	1.574
Einreise im Jahr 2013	1.415	2.604	58		1		4	436	257
Einreise vor 2013	2.600	7.330	213	3	17		22	1.331	1.317

	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)	nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit Absolvent inländischer Hochschule)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freie berufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/Blaue Karten EU insgesamt
1. Quartal 2013 gesamt	163		257	39	22	773	18.862
Einreise im Jahr 2013	56		59	6	1	111	5.008
Einreise vor 2013	107		198	33	21	662	13.854

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt erhielten im ersten Quartal 2013 14.220 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG. Davon entfielen etwa 72% auf Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG (10.205 Personen) und ca. 28% auf Drittstaatsangehörige ohne qualifizierte Beschäftigung (4.015 Personen).

Bezogen auf die 10.205 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt wurde, liegt mit 7.543 der Anteil derjenigen, die bereits vor 2013 einreisten, bei etwa 74%. Hinsichtlich der 4.015 Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 3 AufenthG erhielten, beträgt der Anteil derjenigen, die sich schon vor 2013 in Deutschland aufgehalten hatten, etwa 65%.

Von den im ersten Quartal 2013 insgesamt erteilten 3.341 Blauen Karten EU entfielen mit 1.574 etwa 47% auf die Personen, denen ein Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit in einem sog. Mangelberuf (Berufe, an denen in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; Mindestgehalt 2013: 36.192 Euro) erteilt wurde. Hiervon waren 1.317 Personen und damit etwa 84% bereits vor 2013 und ca. 16% (257 Personen) erst in 2013 eingereist.

Von den 1.767 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU eine Tätigkeit in einem sog. Regelberuf (Mindestgehalt 2013: 46.400 Euro) ausüben, waren

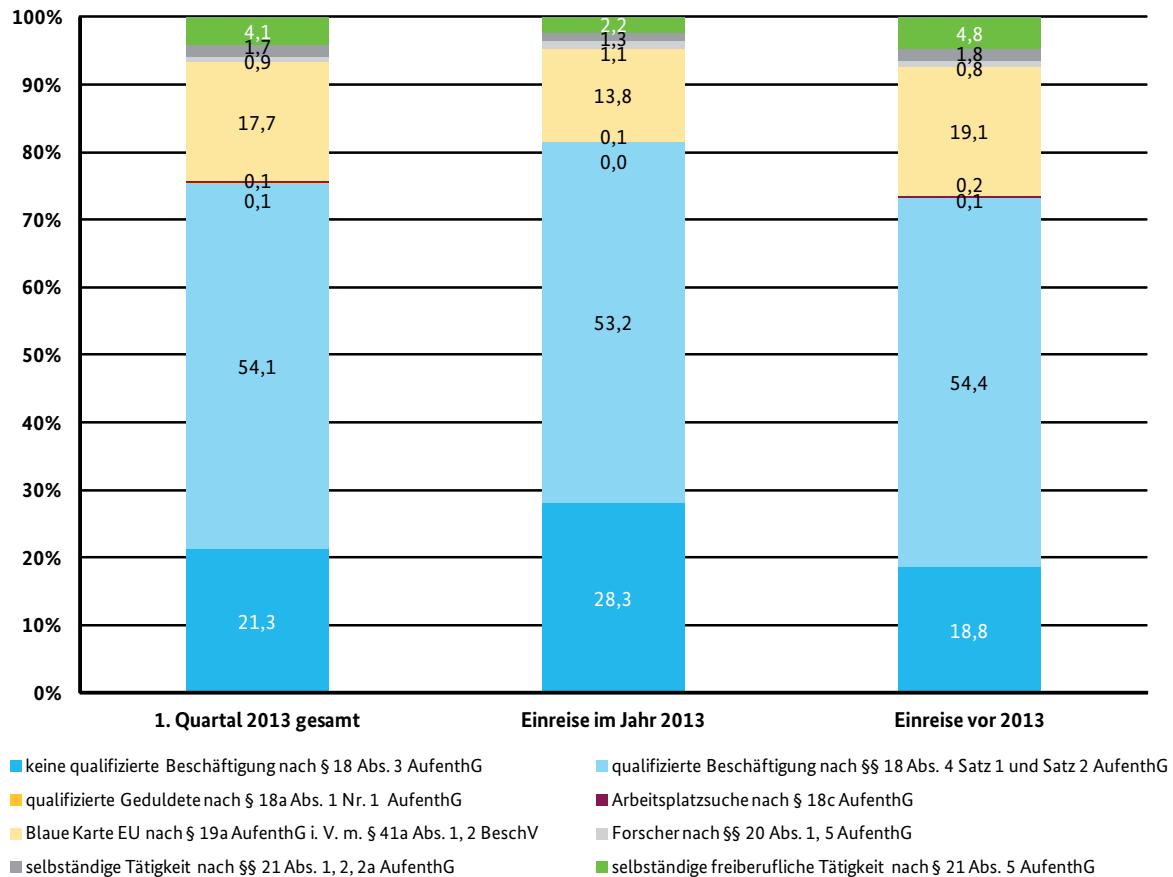
drei Viertel (1.331 Personen) vor 2013 und ein Viertel (436 Personen) im Jahr 2013 eingereist.

Im ersten Quartal 2013 bekamen 163 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG. Aufenthaltserlaubnisse für Personen, die bereits in einem anderen EU-Land einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken innehatten (vgl. § 20 Abs. 5 AufenthG) wurden im Berichtszeitraum nicht registriert. Die nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilten 163 Aufenthaltserlaubnisse gingen zu zwei Drittel (107) an Personen, die bereits vor 2013 einreisten und zu einem Drittel an die 56 Personen, die erst im ersten Quartal 2013 eingereist waren.

An Selbständige wurden vom 01.01. bis 31.03.2013 insgesamt 1.091 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Der überwiegende Anteil hiervon ging an Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (773 Personen oder 71%), gefolgt von 257 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (24%). Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem erst am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 21 Abs. 2a AufenthG sind quantitativ bislang von geringer Bedeutung (ca. 2%).

85% der insgesamt 773 freiberuflich Tätigen waren bereits vor 2013 im Bundesgebiet. Hinsichtlich der 257 Personen, die 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, trifft dies auf 77% zu.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im ersten Quartal 2013 wurde an insgesamt 76.342 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Davon hielten sich mit 69.682 Personen ca. 91% bereits vor 2013 im Bundesgebiet auf, die restlichen ca. 9% (6.660 Personen) sind im Jahr 2013 eingereist.

Etwas mehr als die Hälfte der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (36.783 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 404 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Davon sind 121 Personen im Jahr 2013 eingereist (30%). Zusätzlich wurde 242 Kindern von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG

erteilt, darunter 85 Kinder, die 2013 eingereist sind (35%). Insgesamt belief sich der Anteil der im Jahr 2013 an Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 16% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (11.262 Aufenthaltserlaubnisse).

Von den 27.674 Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Quartal 2013 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde, hielten sich 27.259 Personen (98%) bereits vor 2013 in Deutschland auf. Von den insgesamt aus diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnissen entfielen auf Personen, bei denen nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt wurden, ca. 30%, auf Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorlagen, 24% sowie auf Personen, die eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhielten 13%.

2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Abs. 2)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wissenschaftler)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
Erteilungen im 1. Quartal 2013 gesamt	683	25	18	2	245	33	1.006
Einreise im Jahr 2013		1		1			2
Einreise vor 2013	683	24	18	1	245	33	1.004

Quelle: Ausländerzentralregister

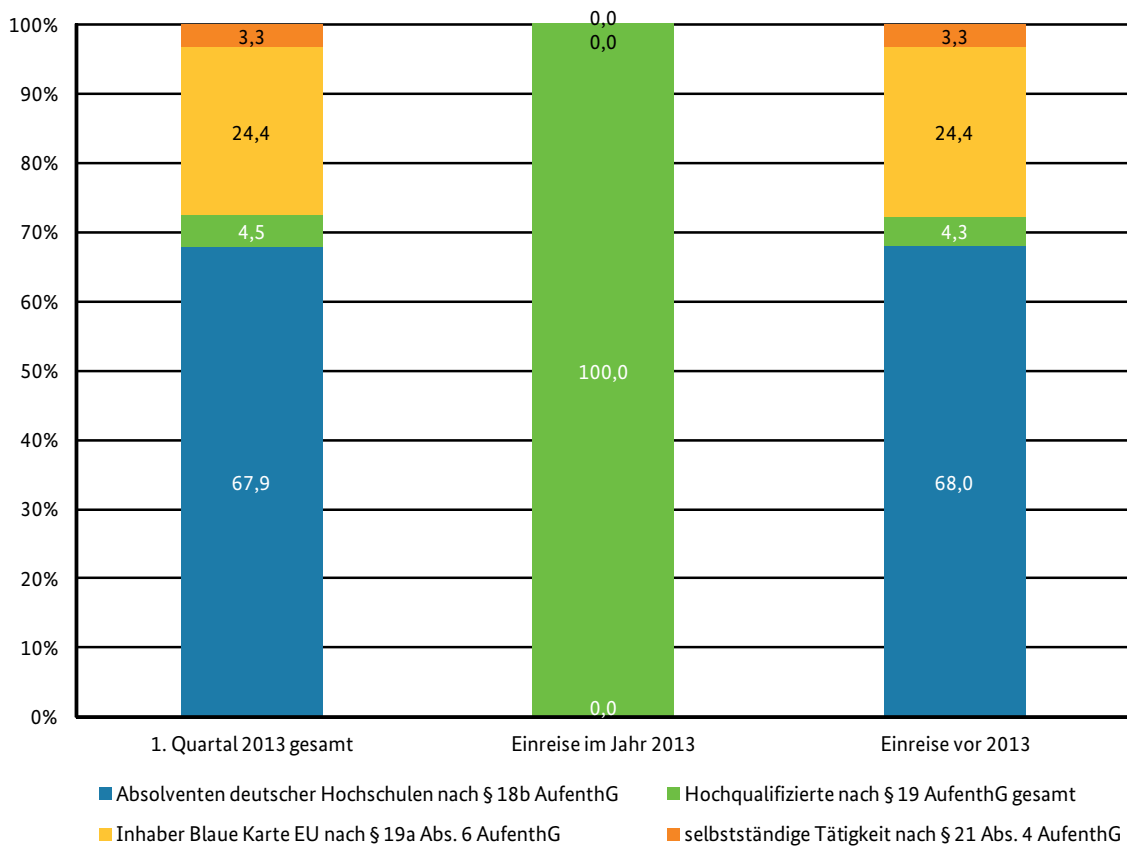
Der größte Teil der im ersten Quartal 2013 insgesamt an 1.006 Personen zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilten Niederlassungserlaubnisse entfällt mit ca. 68% auf die 683 Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG), die ausschließlich vor 2013 eingereist waren. 245 Niederlassungserlaubnisse wurden an Inhaber einer Blauen Karte EU (seit 1. August 2012) nach § 19a Abs. 6 AufenthG³ erteilt (24%), 33 Niederlassungserlaubnisse an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit (3%).

An Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG wurden im ersten Quartal 2013 45 Niederlassungserlaubnisse erteilt, darunter 43 an Personen, die sich bereits vor

2013 im Bundesgebiet aufhielten. Im Jahr 2012 wurden noch insgesamt an 885 Personen Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG erteilt. Es ist zu vermuten, dass dieser Rückgang an Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen nach § 19 AufenthG darauf zurückzuführen ist, dass einem Großteil der Personen, die vor der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erhalten hätten, nun eine Blaue Karte EU erteilt wird.

³ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 4, 5, 27, 28 oder 34 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Quartal 2013 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

3. Statuswechsler

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich der Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im ersten Quartal 2013 dargestellt hat. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 19, 19a, 20, 21 AufenthG)
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel zu einer Blaue Karte EU.

Tabelle 6: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Quartal 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	34
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	534
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	10
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	0
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	0
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	2
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	105
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	235
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	13
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	8
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	47
Insgesamt	989

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Quartal 2013 wechselten insgesamt 989 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Davon wechselten mit 55% mehr als die Hälfte in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG (544 Personen).

Zudem wurde an 340 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG innehatten,

eine Blaue Karte EU (105 an Personen in Regel- und 235 an Personen in Mangelberufen) erteilt (34% dieser Statuswechsler).

Einen Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG vollzogen im ersten Quartal zwei Personen.

Tabelle 7: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Quartal 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	6
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	222
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	2
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	0
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	0
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	35
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	78
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	1
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	7
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	18
Insgesamt	370

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch hinsichtlich der von § 16 Abs. 4 AufenthG im ersten Quartal 2013 registrierten insgesamt 370 Wechsel zu anderen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit lässt sich erkennen, dass sich die Veränderungen auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt mit 224 Personen (60%) auch hier der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AufenthG am stärksten ins Gewicht. Mit 113 Personen, die zu einer Blauen Karte EU (35 Personen in Regel- und 78 in Mangelberufe) wechselten liegt der Anteil dieser Drittstaatsangehörigen bei 30%. In eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG wechselten 18 Personen (ca. 5%).

Tabelle 8: Wechsel von § 18 AufenthG zu einem anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Quartal 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von				Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)					0
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	1	3			4
nach § 19 Abs. 1, 2 Nr.1 und 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt		19			19
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)		145	4	1	150
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	3	681	8	16	708
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	2	520	21	11	554
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)		12	3	1	16
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	2	11	1	1	15
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbstständiger Tätigkeit)					0
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	36	15	1	2	54
Insgesamt	44	1.406	38	32	1.520

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG wechselten im ersten Quartal 2013 lediglich 44 Personen (2,9% der Statuswechsler) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 36 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Dagegen wechselten insgesamt 1.444 Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 (Satz 1 und 2) AufenthG innehatten, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, davon allein 1.230 Personen und damit 85% in eine Blaue Karte EU. Zusätzlich wechselten 150 Personen aus § 18 AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (10% der Statuswechsler).

Tabelle 9: Wechsel von §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im ersten Quartal 2013

aktuelles Aufenthaltsrecht	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	Summe
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	461	45	103	131	4	14	758
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG	77	1	17	22	3		120
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	7			2		2	11
Ehegattennachzug zu einem Ausländernach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	159	35	14	58	2	4	272
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	68	1	7	36	1	1	114
Insgesamt	772	82	141	249	10	21	1.275

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Quartal 2013 wurden 1.275 Drittstaatsangehörige verzeichnet, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gewechselt sind, etwa 36% davon bzw. 461 Personen haben als Studierende (§ 16 Abs. 1 AufenthG) als Ehegatte eines Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten.

Blaue Karte EU bis Ende Juni 2013

Aufgrund der Relevanz der neu eingeführten Blauen Karte EU wird in der folgenden Tabelle die Entwicklung der Erteilungen von Blauen Karten EU über den Berichtszeitraum 1. Quartal 2013 hinaus bis Ende Juni 2013 betrachtet (zur Erteilung von Blauen Karten EU im Berichtszeitraum siehe Kapitel 2.1.2).

Am 1. August 2012 wurde in Deutschland die Blaue Karte EU eingeführt. In den ersten elf Monaten vom 1. August 2012 bis zum 30. Juni 2013 wurden 9.075 Blaue Karten EU erteilt (hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund von Nacherfassungen noch erhöhen werden). Von den 9.075 Personen, denen bis zum 30. Juni 2013 eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren Ende Juni noch 8.879 Personen in Deutschland aufhältig. Davon entfielen 3.918 Blaue Karten EU auf Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (MINT-Berufe und Ärzte), 4.961 Blaue Karten EU wurden an Akademiker nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Regelberufe) erteilt.

Unter den zum 30. Juni 2013 insgesamt aufhältigen 8.879 Drittstaatsangehörigen, die zum Stichtag eine Blaue Karte EU inne hatten, sind 2.536 Neuerteilungen (ca. 29%) zu verzeichnen. 6.343 Personen hatten vor der Blauen Karte EU bereits einen anderen Aufenthaltstitel (Statuswechsler) im Bundesgebiet inne (ca. 71%).

Von den sog. Statuswechslern entfällt mit insgesamt 3.393 Personen der weitaus größte Anteil (53%) auf die Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG inne hatten.

Von nennenswerter Größenordnung sind weiterhin Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (13%) hatten, sowie Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG besaßen (9%). Mit 305 fällt die Zahl der Personen, die nach Abschluss ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche innehatten, bevor ihnen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, geringer aus (3%).

Tabelle 10: Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 30. Juni 2013 noch aufhältig waren und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	1.149
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	305
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	764
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	21
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	3.316
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	77
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	64
sonstiger Aufenthaltsstatus	647
Neuerteilungen	2.536
Insgesamt	8.879

Quelle: Ausländerzentralregister

